Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 1

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

weniger: bie gewöhnlichen waren 1) mit festem Stand u. z. mit gleichzeitigem ober successivem Schuß; 2) Barrière. Warum bas Duell auf Signal bas gefährlichste sein soll, ist mir unerfinblich. — Bei festem Standpunkt ist eine Minute zum Zielen viel zu viel; 10 Sekunden genügen vollkommen. Auch über die Art der Waffen ließe sich sprechen; Ordonnanzwaffen, scheint mir, können in einem Zweikampf zwischen Militärs nicht unbedingt auße geschlossen werden.

Der Gendarmeriedienst. Hulfsbuch für bie Borbildung auf denselben von Winkelmann, Oberstlieutenant z. D., kommandirt bei der 1. Gendarmerie-Brigade. Zweite Auflage. Berlin, 1881. E. S. Mittler und Sohn. Preis Fr. 1. 35.

Es werben in bem Büchlein behandelt: Zweck bes Gendarmerickorps im Allgemeinen, Organisation, Dienst der Gendarmerie, Einkommensverhältenisse, Bekleidung und Ausrüstung, Anwartschaft, Einführen in den Dienst, Examen, Berleihung des Portepee's, des Civilversorgungsscheines, Pensionirung.

Tafchen=Balliftif für Infanterie=Offiziere. Ein Anshang zur beutschen Schießinstruktion von Hermann Wengand, großh. hessischer Major z. D. Berlin, 1881. Berlag von Friedrich Luchard.

Der Name des Herrn Berfassers ist in den militärischen Kreisen wohl bekannt; schon manche
werthvolle militärisch-technische Arbeit ist von Herrn
Major B. veröffentlicht worden. Was er uns hier
unter dem Namen Taschen-Ballistik bietet, ist eine
große Anzahl Formeln der Ballistik, welche dem
einzelnen Difizier deren Ableitung ersparen sollen.
Auf jeden Fall hat das Büchlein den Herrn Berfasser viel Mühe und Arbeit gekostet. Die Herausgabe desselben rechtsertigt er mit den Worten des
Obersten Siegfried, wie folgt:

"Die Balliftit mit ihrem großen mathematischen Apparat kann nicht Gegenstand bes Studiums aller Offiziere sein, benn sie haben bazu keine Zeit. Es genügt, wenn einige Offiziere, welche die Waffens modelle aufzustellen haben, diese Wissenschaft verstehen und handhaben können.

hingegen kann kein Diffizier, ber mit ben Schieße waffen zu thun hat, die Resultate ber Balliftik ignoriren.

Es besteht baber bas Beburfnig, ben Inhalt biefer Wiffenschaft in so einfacher Form barzustelsen, bag bie gewöhnlichen Bortommniffe und bie verfügbare Zeit ber Offiziere, welche nur für ben Felbdienst gebilvet werben sollen, zur Erwerbung biefer Kenntniffe ausreichen.

Je einfacher fich biefe Arbeit gestalten kann, besto nütlicher wird fie fein."

Für die sogenannte Taschen Ballistif wird selbstverständlich von Erklärungen, herleitung und Beweisen abgesehen. Gbenso wie Biele mit Erfolg
eine Logarithmen-Tafel für ihre Berechnungen verwerthen, ohne selbst im Stande zu sein, den Logarithmus einer gegebenen Zahl zu bestimmen, kon-

nen auch die Formeln biefer Taschen-Ballistik, ohne beren herleitung zu wissen, mit praktischem Erfolg ben ballistischen Berechnungen zu Grunde gelegt werben.

Eidgenoffenschaft.

— (Berordnung über Rudgabe von Ausruftungegegen = fländen.) Das Departement hat in Erfahrung gebracht, baß bei Rudgabe von Militareficten bie Empfangsbescheinigung im Dienstbuchlein öfter burch Amtisstellen (Settionschess 2c.) ausgezstellt wirt, welche hiezu nicht tompetent find, ein Verfahren, welches namentlich bei auswandernden Wehrpstichtigen zu Täuschungen der Auswanderungsagenturen und ihrer Enthebung von ber Berantwortlichteit für den Ersah nicht abgelieferter Ausrüftungen führen muß.

Um lettern vorzubeugen, ertheilen wir Ihnen bie Beifung bie Rudabe von Militareffetten jeweilen durch die Beughaussbeziehungsweise DepoteBerwaltung als einzig fompetente Stelle beschengen und beren amtlichen Stempel ber Unterschrift beifusgen zu laffen.

Bern, 30. November 1881. Das Militarbepartement.

— (Borfdrift über Anfertigung von Betarben.) Gemäß einer vom Departement genehmigten Borfdrift über die Anfertisgung von Betarben zum Martiren von Truppenaufstellungen wird bas eibg. Munitionstepot in Thun zu Inftruktionszweden folgende Betarben auf Lager halten und auf Bestellung an die Schulund Kurstommanbanten abgeben :

1) Betarben fur Rauchbilbung, 135 gr. Labung à Fr. --. 35

250 gr. Labung " " —. 75 3) Branberchen " " —. 01

4) Bollftanbige Artillerieziele mit 18 Betarben " 7. 75 5) " Infanterleziele " 38 " " 5. — Bern, 1. Dezember 1881. Das Militärbepartement.

— (Berorbnungen bes eibg. Militärbepartements.) Radsbem bas schweiz. Militarbepartement in Erfahrung gebracht, baß Seitens ber Thefs ber abministrativen Einheiten über ben sog. Orbinareuberschuß in sehr verschiedener Beise verfügt wird und ben Mannschaften oft nicht einmal Rechenschaft über ben Bestand jener Ueberschusse abgelegt werben tann, so hat basselbe bie fantonalen Militarbehörben zu hanben ber betreffenben Offiziere barauf ausmerklam gemacht, baß ber Orbinareuberschuß ber Mannschaft nicht vorenthalten werben barf und wenn bieses bennoch geschieht, bie anderweitige Berwendung nur unter allgemeiner Bustimmung terselben zu ersolgen hat.

Nach einer Berfügung beffelben Oepartements follen bie Lants wehrschüben bei Anlaß ihrer Ginberufung zu Bieberholungefurfen mit Repetirgewehren bewaffnet werben.

- (Das Berwaltunge:Reglement) ift im Stanberath am 23. Dezember angenommen worben. herr Stanberath Blumer erftattete barüber Bericht. Bis jest bestand im Bermaltungemes fen ein großer Wirrwarr. Das bisherige Reglement batirt noch von 1845; eine Reihe von Spezialerlaffen tam bazu, wovon oft ber eine mit bem anberen in Biberfpruch fanb. Blumer befprach bie geschichtliche Entwidelung bes vorliegenben Regles mentes, an bem ber Oberft Rubolf ben größten Antheil bat. -Sobann burchging ber Referent bie einzelnen wichtigern Beftim= mungen bes Entwurfe und betonte, bag man in artit:lweife Berathung um fo weniger einzutreten brauche, ale fich alle Fachs manner übereinstimmend bahin ausgesprochen, bag bie Arbeit eine fehr gute und empfehlenewerthe fei. Damit gefchehe ein großer Schritt nach vorwarts; übrigens trete bas Reglement gunachft nur provisorisch fur brei Jahre in Rraft. Bahrend biefer Beit tonne man genugente Erfahrungen fur bie Erftellung bee befis nitiven Reglementes fammeln. In biefem Ginne wurde basfelbe ohne weiteres genehmigt.

- (Borfteher bes eidg. Militarbepartements für 1882) ift herr Bunbebrath Oberft hertenftein, Stellvertreter herr Bunbebrath Oberft Sammer.

- (Entlaffung.) Dem herrn Gottlieb Ott, Oberften bes Genie, wird in Entsprechung seines Gesuches die Entlaffung aus ber Wehrpflicht auf Jahresschluß in üblicher Beise ertheilt.
- (Someizerifche Offiziersgefellschaft.) (Auszug aus bem Protofol ! bee Centralfomite.) Sigung vom 6. Dezember. Der Bintelriebstiftunge Kommiffion wird fur ihre besondern Arbeiten der nothige Kredit zur Berfügung gestellt.

Die Dffizieregefellichaft bes Kantons Burich wird als Settion aufgenommen.

Da auf bas Circular vom 6. Februar eift von 3 Seftionen Antworten eingelaufen finb, wird turch ein neues Rreisschreiben auf Beantwortung gebrungen.

Die Begutachtung bes zweiten Entwurfes eines Militarftrafgefisbuches wird ben Settionen überlaffen und biefelben aufgeforbert, ihre Bemerfungen bireft an herrn Major Dr. hilty in Bern au senben.

Ueber bas Resultat ber mit Schwy, eingeleiteten Unterhands lungen behufs Beitritt in bie Schweiz. Offizieregefellschaft wers ben Nachforschungen beschioffen.

Die rudftantigen Jahresbeitrage werben reflamirt.

An bie Refognodzirung ber Offiziere ber III. Urmeebivifion wird ein Beitrag von Fr. 300 verabfolgt. Gin Bericht barüber foll in ben Militarzeitungen veröffentlicht werben.

Die Sektion Tessin zeigt ihre Aussosung an, bagegen wird ber Cercle des officiers in Bellinzona als Sektion ausgenommen.

Es foll ein Bergeichaiß aller Militarbibliotheten angelegt merben, um ihnen gebrudte Breisaufgaben, Brofcuren zc. ebenfalls guftellen gu tonnen.

Die Beröffentlichung ber Prototolle bee Centraltomite fowie beffen Circulare burch die Militargeitungen wird befchloffen.

- (An die Sektionen ber Schweiz. Offiziersgesellschaft.) Berthe Kameraben! Dit Circular vom 16. Februar ftellten wir Ihnen mit ber Bitte um beren Beantwortung bis 1. Junia. c. folgente Fragen:
 - a. Auf welche Beife laft fid) am ficherften eine gleichmäßige Betheiligung ber Offigiere ber Rantone an ber Schweiger. Offigieregesellschaft herbeiführen?
 - b. Goll eine Statutenrevifion ftattfinben?

Bur Stunde haben uns erft brei Seftionen ihre Ansichten hierüber zukommen laffen und bitten wir beshalb diejenigen Sektionen, welche bamit noch im Rudftanbe find, um möglichst balbige Antwort.

Das ichweiz. Militarbepartement labet uns ein, ben zweiten Entwurf bes Militarftrafgesethuches zu prufen und unfere bezüglichen Anfichten herrn Justigmajor Dr. hilty in Bern bie Enbe biefes Jahres einreichen zu wollen.

Bir ersuchen Sie, biefen Entwurf ju prufen und Ihre Unficheten bireft herrn Justigmajor Dr. hilty in Bern einzureichen, ba jur gemeinsamen Behandlung ter Frage burch eine Delegirztenversammlung teine Beit bleibt.

Die Sektionen Aargau, Neuenburg, Bafelland, Bern, Glarus, Solothurn, Waadt, Freiburg, Tessin, Ballis, Uri, Lugern, Zug und Unterwalten sind noch im Ruditand mit ihren Jahresbeitragen pro 1881. Wir ersuchen um balbinfte Regulirung bieser Angelegenheit und Einsendung bes Mitgliederverzeichnisses.

Wollen Ste uns geft. bet nachster Gelegenbeit bie Militarbibliothefen angeben, welche fich in Ihrem Kanton befinden. Bir beabsichtigen in Butunft an bieselben von allen Brofchuren, gebruckten Preisschriften zc. je ein Eremplar zu versenben, ba es uns als wunschenswerth erscheint, baß solche Arbeiten bort vertreten und beren Lekture auf biese Weise allen Offizieren zuganglich gemacht werbe.

Mit tamerabichaftlichem Gruß

Burich, ben 19. Dezember 1881.

Namens bes Centraltomite ber Schweig. Difigieregefellichaft,

Der Brafibent :

M. Bogeli, Oberftbivifionar.

Der Aftuar :

2B. Janite, Sauptmann im Generalftab.

- (Die Ronferenz der Kreisinstruktoren), welche nach ben Bestimmungen ber Dillitarorganisation jahrlich flattzufinden hat, fant am 27. Dezember in Bern flatt. Es lag ein reiche haltiges Traftanben-Bergeichnif vor. Aus benfelben wird angeführt : Erganzung ber Offizierefabres ber Infanterie; bas Relo-Rochgeschirr und Zwedmäßigfeit ober Unzwedmäßigfeit fahrenber Ruchen; Aushebung ber Trompeter und Tambouren; bie Betleis bungereferve und Ergangung abgenütter Rleiber; Behandlung betruntener Solbaten; Sanbhabung ber Boliget auf ben Baffenplagen; Berfendung einzelner Bewehre; Bewaffnung ber Felbs webel; Revifion ber Unterrichtsplane, ber Refrutenichulen, ber Mieberholungefurfe bes Auszuges und ber Landwehr, ber Offi: gierebildungefculen; ob es zwedmäßig fei, ben Stab am Unfang ber Refrutenichulen einzuberufen; ob es zwedmäßig fet, bas Bebingungefchießen in ben freiwilligen Schiefvereinen obligatorifc ju machen. - Db man ben Schulfchritt (Stechschritt) einführen foll u. f. w.
- (Das internationale Romite des rothen Kreuzes in Genf) eröffnet soeben einen breifachen Konturs über die Kunft, ohne weitere Borbereitung Gulfsmittel für Berwundete und Kranke nach den im Felde stehenden Armeen zu schaffen. Die brei Studien, für welche je 2000 Fr. ausgesetzt sind, sollen behandeln: 1) Die Improvisation der Behandlungsmittel, 2) die Improvisation der Behandlungsmittel, 2) die Improvisation der Ambulance oder eines Feldspitals. Die Arbeiten können in deutscher, französischer oder englischer Sprache geschrieben sein. Das detaillirte Programm wird auf Berlangen vom Prafidenten des Komites, G. Moynier in Genf, Jedermann zugestellt.
- (Abgelehnter Orben.) Dem herrn Artillerichauptmann Rubin wurde laut "Bund" fur feine Erfindung betreffend doppelt wirtende Bunder ber fcmedifche Schwertorden verliehen. Sauptsmann Rubin durfte benfolden laut Bestimmung der Bundesversfassung nicht annehmen; bas Unnehmen von Orden ift nur mislitarfreien Schweizerburgern gestattet.
- († Oberft Alexander Rarl von Steiger), gewesener Oberft in tonigt. sigilianischen Diensten, ift am 19. Dezember in Bern gestorben.

Unsland.

Deutschland. (Felbichaben bei ben Danovern.) Für Felbichaben bei ben Manovern leiftet befanntlich bas Rriegs. minificrium ben Landgemeinden nachtraglich Entschädigung. ift nun feit einiger Beit ber Rachweis geführt worben, bag ein großer Theil ber Felbichaben burch bas ben Manovern als Buichauer beimohnenbe Bublifum verurfacht werbe und murbe beantragt, burch eine geeignete Entfaltung von Polizeimacht bas Publifum, wenn nicht fern zu halten, fo boch auf bestimmte Bunfte zu beschranten, bamit bem Rriegeminifterium bie Entfchabigungefoften verringert werben. Auch hat letteres fich bereit erflart, bie Boligeimacht burch Unteroffigiere und Gefreite ber Ravallerie ju verftarten, um bie Ausführung feines Borfchlages gu erleichtern, Der Minifter bee Innern hat in Folge beffen bie Oberprandenten aufgeforbert, fich gutachtlich über ben Bors folag ju außern. (Deft.-Ung. Behr:3tg.)

- (FM. Graf Moltke und GM. Walbersce.) Sinfidilich ber Bertretung bes Felemarichalls Grafen Moltte burch ben Beneralmajor Grafen von Balberfee, Chef bes Bene: ralftabes bes 10. Armeeforps, von welcher in ber legten Beit fo viel die Rebe war, gibt die "Deutsche heered-Beitung" folgenbe Mittheilung: Die Stellvertretung wird in ber Beife erfolgen, daß mahrend ber Abmefenheit bes Feldmarschalls in Berlin Graf Balberfee fich mit ben Beschäften ber hohen Stellung eines Beneralftabechefe vertraut macht, einen Theil berfelben über= nimmt, in eine verantwortliche Gesammtvertretung jeboch nur bei Beurlaubung bes berühmten Strategen tritt. Bir glauben nicht zu irren, wenn wir annehmen, bag Graf Balberfee bie Funttion eines Chefs bes Großen Beneralftabes übernimmt unb bem Feldmarfchall Grafen Moltte in feiner Gigenfchaft als Chef bes Generalftabes ber Urmee unterfteben wirb. Die Beforberung bee Beneralmajore und Generale à la suite Gr. Dajeftat Gras